

AUSWIRKUNGEN VON KLIMAFAKTOREN IN SUP UND UVP Aspekte für die Praxis



Leitfaden
Justice and Environment 2023

Einleitung

Die Justice & Environment - Studien zur Strategischen Umweltprüfung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung und Klimawandel "[Assessing the Impacts on Climatic Factors](#)" und "[Assessing the Impact on Climate in Environmental Impact Assessments](#)" haben gezeigt, dass die Bewertung von Klimafaktoren sowohl bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP)¹ als auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)² für alle Beteiligten ein abstraktes Thema ist. Die Bewertung der Auswirkungen auf klimatische Faktoren erfolgt im Kontext von Unsicherheiten sowie politischen und normativen Zielsetzungen.

Für das "Mainstreaming" des Klimaschutzes, das die Integration von Klimaaspekten in alle Politikbereiche beinhaltet, ist die SUP ein hervorragendes Instrument. Denn sie dient der Bewertung der Klimaauswirkungen hochrangiger strategischer Pläne und Programme (PPs), sowohl in Bezug auf die Eindämmung der Klimakrise als auch für die Anpassung an die Folgen der Klimakrise. Umso wichtiger ist es, dass diese Pläne auf höchster strategischer Ebene einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. So wird der bewertete Plan bzw. das Programm (PP) nicht nur mit dem Pariser Abkommen oder dem Europäischen Grünen Deal sowie den nationalen Klimazielen in Einklang gebracht, sondern auch mit anderen strategischen Klimazielen (zB der Agenda 2030). Durch die SUP kann die Einhaltung der Ziele im Rahmen hochrangiger PP sichergestellt werden.

In einem nächsten Schritt müssen Projekte so weit wie möglich zur Eindämmung des und zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Gleichzeitig bedarf es einer ausreichenden Widerstandsfähigkeit der Projekte selbst gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der Klimakrise. Die UVP-Analyse hat gezeigt, dass alle am UVP-Verfahren Beteiligten ein besseres Verständnis der Klimakrise und der Notwendigkeit für seine Berücksichtigung bei der Planung von Projekten benötigen. In einer Zeit der fortschreitenden Umweltzerstörung, des Biodiversitätsverlusts und drohender Klimakippunkte kann die UVP ein Schlüsselinstrument sein, das nicht nur zur Qualität des Projekts, sondern auch zu seiner langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit beiträgt. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt für Finanzierungsfragen, insbesondere für die von Banken durchgeführte finanzielle Risikobewertung.

¹ Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 197/2001, S. 30.

² Gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1-21 und der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1-18.



© robuart / shutterstock

Dieser Leitfaden konzentriert sich auf wichtige Aspekte für die Bewertung der klimatischen Auswirkungen von PP auf höchster strategischer nationaler Ebene in der SUP, sowie für die Bewertung der klimarelevanten Auswirkungen von Projekten in der UVP. Der Leitfaden ist eine Ergänzung zu den Publikationen *Guidance on Integrating Climate Change and Biodiversity into Strategic Environmental Assessment*³ und *Guidance on Integrating Climate Change and Biodiversity into Environmental Impact Assessment*.⁴

Ein weiteres Ziel dieses Leitfadens ist es, allen Beteiligten die Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in der UVP näher zu bringen, eine sinnvolle Verbindung zwischen Klimapolitik und Projekten herzustellen und diese für Investor:innen und Planer:innen verständlich zu vermitteln. Als solcher ist der Leitfaden auch für Entscheidungsträger:innen, Sachverständige, Nichtregierungsorganisationen und die breite Öffentlichkeit bei öffentlichen Verhandlungen nützlich und sollte insbesondere in der SUP- und UVP-Screening-Phase berücksichtigt werden.

³ Europäische Kommission (2013), abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/41f79c6f-9d84-4b1d-b695-9e362f324a9b/language-en> (19. April 2023).

⁴ Europäische Kommission (2013), abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3ed0e578-7f24-4073-81c9-f279c6d4b3cf> (19. April 2023).

Klima-Mainstreaming von Plänen und Programmen

Das *Mainstreaming* oder die Integration von Überlegungen zur Klimakrise in Planungs- und Entscheidungsprozesse ist essenziell, um den erforderlichen Klimaschutz und die Anpassung an die Klimakrise in allen Regelungsbereichen sicherzustellen. Das Europäische Parlament hat 2019 einen Klima- und Umweltnotstand ausgerufen.⁵ Auf nationaler und EU-Gemeinschaftsebene muss daher sichergestellt werden, dass die Gesetzgebung, der Haushalt und dementsprechend alle PP vollständig auf die Ziele der Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 1,5°C und schnellstmögliche Klimaneutralität ausgerichtet sind. Das oberste Prinzip bei der Anpassung nationaler strategischer Programme an dieses Ziel muss schnelles Handeln sein. Dennoch muss es auf partizipatorische Weise erreicht werden, denn *"um einen transformativen Wandel zu ermöglichen, müssen alle Bereiche und Ebenen der Regierung zusammenarbeiten und den Ehrgeiz, die Kreativität und die Kraft der Bürger:innen, Unternehmen und Gemeinschaften nutzen"*.

Der Prozess des Klima-Mainstreaming umfasst Folgendes:

- ✓ aufeinander abgestimmte **Integration und Überprüfung der Auswirkungen auf die Klimakrise** auf den verschiedenen Ebenen der Entscheidungsfindung;
- ✓ die **Einbeziehung der Klimakrise in bestehende und neu entstehende Politiken, Programme und Strategien**, anstatt voneinander isolierte Initiativen zur Eindämmung der Klimakrise und zur Anpassung an die Klimakrise zu entwickeln;
- ✓ die **Einbeziehung von Klimafaktoren in die Ziele der PP**, um sicherzustellen, dass die geplanten Aktivitäten zur Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Ökosystems unter den erwarteten und zukünftigen Bedingungen beitragen;
- ✓ um diese Überlegungen wirksam in die PP einbeziehen zu können, müssen Entscheidungen auf der Grundlage der **besten verfügbaren Kenntnisse** und unter breiter Einbeziehung von Interessengruppen getroffen werden, die dabei auch Praxiswissen beisteuern;
- ✓ Die PP müssen zur Erreichung der europa- und völkerrechtlich determinierten Klimaschutzziele, sowohl insgesamt als auch sektorenspezifisch, beitragen. Die jeweiligen einzuhaltenden Ziele müssen für die Entwickler:innen der PP klar sein. Es muss dargelegt werden, **wie die PP zur Erreichung dieser Ziele beitragen werden**.
- ✓ Behandlung von Klimafaktoren in PP vor allem auf Grundlage **des Vorsorgeprinzips und des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung als zentrale Richtlinien für moderne Planung**.

6

⁵ Resolution 2019/2930(RSP).

⁶ Europäische Umweltagentur, The European environment — state and outlook (2020) S. 17, abrufbar unter <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020> (19. April 2023).

Diese Aspekte müssen von Anfang an bei der Planung mitbedacht werden. Die Berücksichtigung der Klimakrise kann nicht generell abgelehnt oder auf einen späteren Zeitpunkt im Entscheidungsprozess verschoben, sondern muss als Notwendigkeit angesehen werden. Zu den zu berücksichtigenden Umständen gehören die langfristigen und kumulativen Auswirkungen, die Komplexität der Ursache-Wirkungs-Beziehungen sowie Unsicherheitsfaktoren.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt sowohl bei der Planung als auch bei der SUP dem Zusammenhang zwischen der Klimakrise und dem Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversität). Der Verlust der biologischen Vielfalt ist ein ebenso bedrohliches, globales Problem wie die Klimakrise. Dieser ist wiederum eine der fünf Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt (neben dem Verlust und der Zersplitterung von Lebensräumen, dem Raubbau an natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und invasiven gebietsfremden Arten). Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise dürfen den Verlust der biologischen Vielfalt nicht befeuern. Im Gegenteil: Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise, die auf naturbasierte Lösungen setzen, sind die beste Alternative.⁷



© iriejah / shutterstock

^{7 7} Europäische Kommission, Nature protection and nature restoration are the main objectives of the new EU Biodiversity strategy for 2030, COM(2020) 380 fin, available at https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF (19 April 2023).

Zustand der Umwelt und Klimaziele

Bei der strategischen Planung und im Rahmen der SUP- oder UVP-Verfahren müssen zwei Aspekte berücksichtigt werden: Wie ist der Zustand der Umwelt am aktuellen Standort zu bewerten, und welche Klimaziele sind zu erreichen? Eine Liste relevanter Quellen ist auf der J&E-Website veröffentlicht. Da sich der Informationsstand jährlich ändert, sollten die Nutzer:innen auch aktualisierte Versionen dieser Dokumente berücksichtigen.

Informationen über den Zustand der Umwelt in Bezug auf den Klimawandel können auf internationaler, EU- sowie auf nationaler Ebene eingeholt werden:

- ✓ Auf internationaler Ebene bilden die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC bzw Weltklimarat) die wissenschaftliche Grundlage für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die nationalen Treibhausprotokolle.
- ✓ Auf EU-Ebene erstellt die Europäische Umweltagentur einen jährlichen Bericht über den Zustand der Umwelt in Europa. Die Mitgliedstaaten erstatten sowohl an die EU als auch an die UNFCCC-Gremien Bericht über ihre Treibhausgasemissionen. Sie erstellen auch nationale Berichte über den Zustand der Umwelt.

Das strategische PP verbindet die aktuellen umwelt- und klimapolitisch Herausforderungen mit den Zielen, die zur Lösung der Situation erforderlich sind. Jedes Projekt enthält Aktivitäten, die die Umwelt langfristig beeinflussen werden. Daher muss ein klares Bild der Klimaziele und -vorgaben bestehen, die auf internationaler, UN- und nationaler Ebene allgemein und sektoral festgelegt wurden. Zu den relevanten Dokumenten gehören das [Pariser Klimaübereinkommen](#), [die europäische 2050-Langzeitstrategie](#), [das europäische Klimagesetz](#), [die EU-Lastenteilungsverordnung](#), [die nationalen Energie- und Klimapläne \(NECP\)](#) und langfristige Strategien. Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Anhang zu diesem Leitfaden.

Die Einbeziehung der Klimakrise in PP und Projekte umfasst sowohl die Reduktion von Treibhausgasen als auch die Anpassung an die Klimakrise. Der Berücksichtigung der Anpassung an die Klimakrise im Rahmen des SUP-Verfahrens wird jedoch noch zu wenig Beachtung geschenkt. Idealerweise gehört dazu eine Bewertung des Beitrags des Vorhabens zu einer besseren Anpassung an und Widerstandsfähigkeit gegen die Klimakrise zum Umsetzungszeitpunkt, im Kontext potenziell herausfordernderer Umweltbedingungen.

Die konkreten Anpassungsmaßnahmen sind den jeweiligen Staaten überlassen, da sie entsprechend der konkreten Situation in jedem Gebiet einzeln festgelegt werden müssen. Von Seiten der EU wird der Anpassungsprozess durch die Klimaanpassungsstrategie⁸ und die *Climate Adapt Platform*⁹

⁸ Europäische Kommission, Forging a climate-resilient Europe - the new EU Strategy on Adaptation to Climate Change, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2021:82:FIN> (19. April 2023).

⁹ <https://climate-adapt.eea.europa.eu/> (19 April 2023).

unterstützt. Über die Vereinten Nationen laufen mehrere Anpassungsprogramme. Auf nationaler Ebene sollten Anpassungsstrategien entwickelt werden.

Vorteile der Einhaltung von Klimazielen für Investor:innen

Auch Projekte selbst müssen so entwickelt werden, dass die Klimakrise im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt wird; auch wenn einige Klimarisiken Investor:innen nur langfristig zu betreffen scheinen.

Eine frühzeitige Berücksichtigung des Klimawandels bei der Projektentwicklung kann jedoch auch für Investor:innen von Vorteil sein:

- ✓ **Bessere Kenntnis und besseres Verständnis** der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Chancen, **besseres Management** dieser Aspekte und strategische Planung der Aktivitäten, zumal eine Verschlechterung der Umwelt- und Klimabedingungen zu erwarten ist. Größere Unternehmen unterliegen bereits einer jährlichen Berichtspflicht, die auch die Berichterstattung über ergriffene und umgesetzte Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel umfasst.
- ✓ **Potenziell niedrigere Kapitalkosten:** der „Aktionsplan der Europäischen Kommission: Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“ zielt darauf ab, Finanzströme in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft umzulenken. Ziel ist, finanzielle Risiken zu bewältigen, die sich aus dem Klimawandel, der Erschöpfung von Ressourcen, der Umweltzerstörung und damit verbundenen sozialen Herausforderungen ergeben. Die Berücksichtigung des Klimawandels bei der Projektplanung ermöglicht eine einfachere Finanzierung und eine bessere Bewertung der finanziellen Risiken.
- ✓ **Besserer Ruf des Projekts und der Investor:innen, bessere soziale Akzeptanz** auf lange Sicht.

Das UVP-Verfahren kann Investor:innen dabei helfen, Risiken zu bewerten, die auf den ersten Blick nicht zu erkennen sind. Dies können etwa sein:

- **mögliche negative Auswirkungen auf das Klima:** durch direkte THG-Emissionen, THG-Emissionen aus der Energieerzeugung, aus der Produktion in der zukünftigen Anlage, oder Emissionen aus den Produkten selbst;
- **das Risiko negativer Auswirkungen auf die Tätigkeit:** politische Risiken (z.B. aufgrund geänderter Richtlinien, veränderter CO₂-Bepreisungen, Anforderungen an die Energieeffizienz usw.), rechtliche Risiken (z.B. Gerichtsverfahren, wenn das Unternehmen negative Auswirkungen auf das Klima nicht verhindert oder verringert - Stichwort Klimaklagen), technologische Risiken, Marktrisiken (wenn Verbraucher:innen auf Produkte mit einem geringeren CO₂-Fußabdruck umsteigen), Risiko eines Reputationsverlusts (ein

Unternehmen, das als klima- oder umweltschädlich gilt, ist es weniger attraktiv für Verbraucher:innen, Arbeitnehmer:innen, Partner:innen und Investor:innen);

- **physische Risiken:** Risiken aufgrund von Ereignissen, die sich aus der Klimakrise ergeben (extreme Wetterereignisse, dauerhafte Temperaturveränderungen, Veränderungen von Wasser, Boden, biologischer Vielfalt).

Es ist daher jedenfalls im Interesse der Projektinvestor:innen, Experten:innen zu beauftragen, die Auswirkungen des geplanten Projekts auf das Klima so gründlich wie möglich zu bewerten und deren Empfehlungen zu berücksichtigen. Wenn ein Projekt z.B. aus technischen Gründen nicht zum Klimaschutz beitragen kann, können Investor:innen dennoch auf andere Weise zur Wiederherstellung der Natur beitragen (z.B. durch Ausgleichszahlungen).¹⁰

¹⁰ Carbon offset market, <https://www.offsetguide.org/understanding-carbon-offsets/carbon-offset-programs/mandatory-voluntary-offset-markets/> (19 April 2023)

Die SUP in Österreich

In Österreich ist die SUP in verschiedenen Gesetzen geregelt. Auf Bundesebene sind PP im Bereich Abfall (Abfallwirtschaftspläne), Lärm (Lärmschutz Aktionspläne gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz), Luft (Maßnahmenprogramme gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft – vgl § 9 ff), Wasser (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Hochwasserrisikomanagementpläne und andere wasserwirtschaftliche Planungen gemäß Wasserrechtsgesetz – vgl §§ 55 ff), Energie (Netzentwicklungspläne gemäß Gaswirtschaftsgesetz und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz), Verkehr (Netzveränderungen von Bundesstraßen, Wasserstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz) und Strahlenschutz (Nationales Entsorgungsprogramm gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz) SUP-pflichtig. Auf Landesebene ist insbesondere für die Raumplanung sowie Planungen in den Bereichen Abfall, Lärm, Verkehr, Naturschutz, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft eine SUP verpflichtend durchzuführen. Eine vollständige Umsetzung der SUP-RL ist bisher jedoch nur für die Raumplanung erfolgt. Ein Großteil der in Österreich durchgeführten SUP immer noch "pro forma" Verfahren sind, die sich streng an das gesetzliche Minimum halten. Die Öffentlichkeit wird in der Regel nur im Internet informiert. Das bedeutet, dass man aufgrund verschiedener Zuständigkeiten diverse Websites von Ministerien, Behörden und Landesregierungen durchsuchen muss, um Informationen über diese Verfahren zu erhalten. Ein landesweites einheitliches Portal für SUP sowie die verpflichtende Veröffentlichung von Informationen in weit verbreiteten Tageszeitungen würde den Anforderungen der Richtlinie eher gerecht werden. Wird eine SUP durchgeführt, so sind regelmäßig auch Klimafaktoren im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Frühe Planungsphase – Überlegungen zur Klimakrise

SCREENING PHASE IN DER SUP

Die Hauptursache für die Klimakrise sind die Produktionsarten und Konsumgewohnheiten unserer Gesellschaft. Die meisten strategischen Pläne beeinflussen diese auf die eine oder andere Weise. Dies gilt auch bei Plänen, für die gemäß der Richtlinie keine SUP verpflichtend durchzuführen ist (d.h. PP für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Tourismus, Raumordnung oder Flächennutzung, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen). Unsere Studie hat jedoch gezeigt, dass die Auswirkungen der PP auf das Klima auf der höchsten strategischen Planungsebene so umfassend wie möglich berücksichtigt werden müssen. Es ist nicht erforderlich, dass die SUP für alle strategischen PP durchgeführt wird – aber es ist wichtig, dass alle PP die Klimakrise berücksichtigen. Daher muss jeder Plan auf dem Weg zur Klimaneutralität gründlich geprüft werden. Da der Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft umfassende Änderungen erfordert, die hauptsächlich auf Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten betreffen, können nur wenige strategische PP von der SUP ausgenommen werden.

Daher haben die Entwickler:innen von strategischen PPs die Pflicht:

- eine SUP-Prüfung nach nationalem Recht für die PP durchzuführen;
- selbst wenn keine SUP durchgeführt werden muss, sollten Umweltexpert:innen in den Planungsprozess einbezogen werden, damit bei der Ausarbeitung des Plans der Klimakrise,

die biologische Vielfalt und der Umweltschutz berücksichtigt werden und die PP dazu beitragen, die gesetzten Ziele zu erreichen.

In der **Screening-Phase** (Anhang II der SUP-Richtlinie) ist unter anderem die Bewertung der folgenden Aspekte wichtig

- ✓ die Relevanz des Plans oder Programms für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
- ✓ besondere umweltbezogene Problemfelder, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind;
- ✓ die Relevanz des Plans oder Programms für die Umsetzung von Vorschriften des Europäischen Umweltrechts (z.B. Pläne und Programme im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft oder dem Gewässerschutz).

In Bezug auf die Umsetzung von Unionsrecht sollte völlige Klimaneutralität angestrebt werden, da die PP große Relevanz für die Volkswirtschaften haben, und entweder das Problem der Klimakrise befeuern, oder erfolgreich zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen können. Strategische Rahmenpläne sind auch der grundlegende nationale Rahmen für die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen und müssen die Erreichung der gesetzten Ziele gewährleisten.

Die wichtigsten Herausforderungen bei der **Umweltprüfung** in Bezug auf den Klimawandel sind:

langfristige und kumulative Auswirkungen Entwicklungsszenarien unter bzw. ohne Berücksichtigung des Plans

die Komplexität von Ursache und Wirkung die Auswirkungen des PP auf wichtige Klimatrends müssen bewertet und die "worst-case" und "best-case" Szenarien angewandt werden;

Unsicherheitsfaktoren die Grenzen des vorhandenen Wissens müssen - sowohl in der Screening- als auch in der Scoping-Phase - berücksichtigt werden; begrenztes Wissen und Unsicherheit der Prognosen sollten kein Grund sein, eine Bewertung zu vermeiden; das Vorsorgeprinzip muss in vollem Umfang angewandt werden, und eine flexible Verwaltung und Überwachung der Maßnahmen sollte in die PP aufgenommen werden, um angemessen auf künftige Veränderungen reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, im Planungsprozess die Frage zu berücksichtigen, inwieweit das PP einen Beitrag leisten kann zur

- Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und
- Erreichung der beschlossenen Ziele und Erfüllung der Umwelt-/Klimaziele?

Einige zusätzliche Fragen können ebenfalls zielführend sein, wie zum Beispiel:

- *Behandelt das PP Themen, die für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder die Anpassung an die Klimakrise wichtig sind?*
- *Trägt das PP in Bezug auf direkte Auswirkungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei ?*
- *Trägt das PP in Bezug auf indirekte Auswirkungen zur Verringerung der THG-Emissionen bei - ?Wirkt es sich auf die Verringerung des Energieverbrauchs aus, wirkt es sich auf eine effizientere Energienutzung aus, erhöht es den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen?*
- *Trägt das PP zur Mobilitätswende bei (fördert das PP das Zufußgehen, Radfahren, öffentliche Verkehrsmittel, Carsharing usw.)?*
- *Trägt das PP zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln, zum Verzehr von selbst angebauten Bio-Lebensmitteln und zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bei?*

- *Fördert das PP eine Änderung von Konsumgewohnheiten, etwa: Verwendung von Gebrauchtgegenständen, Reparaturen anstelle des Kaufs neuer Produkte, Verwendung recycelter Materialien?*
- *Fördert das PP die Verwendung von recycelten Materialien und die Kreislaufwirtschaft?*
- *Fördert das PP Maßnahmen zur Abfallverringerung, insbesondere von Kunststoffen?*
- *Trägt das PP zu einer besseren Anpassung an die Klimakrise bei (Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber den Folgen der Klimakrise)?*
- *Trägt das PP zur Erreichung der Klimaziele in einer Art und Weise bei, die die biologische Vielfalt nicht gefährdet bzw. die biologische Vielfalt fördert?*
- *Wirkt sich die Klimakrise günstig oder ungünstig auf den Plan aus, bzw. kann dieser direkt oder indirekt durch die Klimakrise gefährdet werden?*
- *Wird sich die Klimakrise auf Bestandteile der Umwelt auswirken, auf die sich der Plan potenziell auswirken wird?*



© vladwel / shutterstock

Wenn das PP zur Erreichung der Klimaziele beitragen kann, dann sollte es dem SUP-Prozess unterzogen werden, um seine Klima- und Umweltauswirkungen zu optimieren.

Jede der oben genannten Fragen grenzt ab, wie der Plan objektiv zur Klimakrise beitragen wird. Oftmals ist der PP zu allgemein gehalten und wird in einer narrativen Form entwickelt, er enthält eher eine Vision als eine tatsächliche Strategie. In diesen Fällen ist es schwierig, die oben genannten Fragen zu beantworten. Daher besteht die Aufgabe der Verfasser:innen des Strategieplans darin, die Ziele und Vorgaben sowie die Wege und Maßnahmen zu ihrer Erreichung klar zu definieren und die Fortschritte zu messen.

Die UVP in Österreich

Das Klima ist ein Schutzgut des § 1 UVP-G¹¹ und deshalb bei der Genehmigungsentscheidung im Rahmen einer Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Mit der UVP-G-Novelle 2023 wurde der Klimaschutz im Rahmen von UVP-Verfahren konkretisiert. Dem Klimaschutz sollte durch eine detaillierter formulierte Genehmigungsvoraussetzung Rechnung getragen werden. In einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssen Auswirkungen auf das Klima (Quantifizierung der Treibhausemissionen) dokumentiert, bewertet und durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw begrenzt werden. Folglich muss die Behörde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens für dieses Schutzgut anhand eines konkreten Genehmigungskriteriums bemessen können. Hier wurde nachgeschärft, indem im Rahmen der Novelle das Genehmigungskriterium des § 17 Abs 2 Z 1 (Emissionen von Schadstoffen) konkretisiert wurde. Zwar wurde bereits vor der Novelle vertreten, dass Treibhausgase unter den Schadstoffbegriff des § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G fallen; dennoch wurde dieses Kriterium von den Behörden interpretiert. Die Bestimmung wurde nun um eine Aufzählung der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid sowie Stickstofftrifluorid ergänzt.

Grundlegende Entscheidungen zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz müssen bereits in der Planungsphase eines Projekts getroffen werden. Dies betrifft zum einen die Standortwahl, die durch Abholzung, Vernichtung von Kohlenstoffsinken etc. klimarelevant sein kann. Zu anderen muss bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung im Klima und Energiekonzept ausgeführt werden, welche Treibhausgasemissionen zu erwarten sind und wie diese begrenzt werden können (§ 6 Abs 1 Z 1 lit e UVP-G). Zudem ist auszuführen, ob und welche Anfälligkeiten des Projekts gegenüber Naturkatastrophen einschließlich Klimawandelfolgen bestehen. Auch erheblich beeinträchtigte Klimafaktoren sind anzuführen. Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen basieren hauptsächlich auf dem Stand der Technik und umfassen bei Kohlendioxid hauptsächlich energieeffizienzsteigernde Maßnahmen wie die Nutzung von Prozesswärme, den Einsatz energieeffizienter Geräte und Maschinen sowie die Gebäudedämmung. Bei anderen Treibhausgasen können spezifische Reduktionsmaßnahmen wie die Erfassung von Deponiegasen eingesetzt werden.

Modifikationen des Projekts zugunsten des Klimaschutzes dürfen nicht zu einer unzulässigen Veränderung des Wesens des Projekts führen. Beispielsweise können bei der Genehmigung einer Stromleitung Auflagen wie die Einrichtung von Schaltanlagen oder Einrichtungen zur Netzverknüpfung vorgeschrieben werden, allerdings keine Änderungen in der Trassenführung oder wesentlich unterschiedliche technische Ausführungen.

Werden im Konzept Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufgeführt und sind diese Bestandteil des eingereichten Projekts, werden diese mit der Genehmigung verbindlich und sind von den Projektwerbenden einzuhalten.

Nähere Informationen zum Energie- und Klimakonzept finden Sie im [Leitfaden des BMK](#).

¹¹ BGBl 1993/697.

SCREENING PHASE IN DER UVP

Das UVP-Screening-Verfahren ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Klima wichtig. Es ist notwendig, die Verbindung zwischen dem Projekt und den Klimazielen zu verstehen und die aktuellen (inter-nationalen) Klimaziele zu beachten sowie klar darzulegen, wie das Projekt zur Erreichung dieser Ziele beitragen und wie es sich an künftige Auswirkungen der Klimakrise anpassen wird.

Jede Abweichung hiervon sollte bereits in der Screening-Phase von Expert:innen begutachtet werden. Die zuständige Behörde sollte eine solche Bewertung kritisch miteinbeziehen und möglicherweise zusätzliche Auflagen festlegen. Wenn es stichhaltige Argumente dafür gibt, dass ein Projekt nicht entsprechend gestaltet werden kann, können die Investor:innen dennoch auf andere Weise zum Klima- und Umweltschutz beitragen (beispielsweise durch Ausgleichszahlungen).

Bereits bei der Erstellung der Unterlagen für das Screening-Verfahren ist es notwendig, Klimafaktoren (für die gesamte Lebensdauer des Projekts) zu ermitteln und darzustellen:

- ✓ wie das Projekt direkt oder indirekt Treibhausgasemissionen erhöhen oder verringern wird;
- ✓ wie sich der Klimawandel direkt oder indirekt positiv oder negativ auf das Projekt auswirken wird (Anfälligkeit, Exposition des Projekts);
- ✓ wie sich der Klimawandel auf die von dem Projekt betroffenen Umweltbereiche auswirken wird: Maßnahmen zur Abschwächung der festgestellten Auswirkungen und zur Anpassung an den Klimawandel.

Abmilderung der Auswirkungen der Klimakrise

THG-Emissionen müssen für jede Phase des Projekts während des gesamten Lebenszyklus bewertet werden. Das beinhaltet insbesondere:

- die Nutzung von Energie, deren Erzeugung THG-Emissionen verursacht: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Geräten, Maschinen und Anlagen, Energieträgern, Darstellung der Energieströme; Darstellung der Energieeffizienzmaßnahmen;
- THG-Emissionen, die durch die Herstellung von Rohstoffen verursacht werden (Kohlenstoff-Fußabdruck der Produkte);
- THG-Emissionen, die durch den Verkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage verursacht werden (einschließlich der Anreise der Arbeitnehmer:innen);
- Ermittlung von Alternativen zur Vermeidung direkter oder indirekter THG-Emissionen, z. B. alternative Technologien, Materialien, naturbasierte Lösungen (wie Grünflächen, Bäume, grüne Infrastruktur, erneuerbare Energien).

Die einzelnen Auswirkungen des Projekts auf das Klima mögen unbedeutend erscheinen; müssen aber kumulativ mit bestehenden und geplanten Projekten betrachtet werden. Daher müssen die klimatischen Auswirkungen des Projekts immer im Kontext eines Gesamtplans oder Programms gesehen werden.



© elenabsl / shutterstock

Anpassung an die Auswirkungen der Klimakrise

Das Projekt muss zur Widerstandsfähigkeit und Klimakrisenanpassung seiner Umgebung beitragen und gleichzeitig seine eigene Widerstandsfähigkeit und Anpassung an die aktuellen und künftigen Folgen der Klimakrise sicherstellen. Es müssen mögliche Anpassungsmöglichkeiten zur Verringerung der Auswirkungen der Klimakrise über den gesamten Lebenszyklus hinweg ermittelt und bewertet werden. Zu den wichtigsten Überlegungen gehören:

- Welche Möglichkeiten der Risikominimierung gibt es?
- Gibt es "Win-Win"-Optionen, die sich positiv auf die Klimakrise, die biologische Vielfalt und das Ökosystem auswirken?
- reversible und flexible Handlungsoptionen, die an spätere erhebliche Auswirkungen der Klimakrise angepasst werden können;
- bei neuen Investitionen ist es sinnvoll, Spielräume einzuplanen, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Reihe unterschiedlicher künftiger Auswirkungen der Klimakrise zu gewährleisten;
- Installation von naturbasierten Lösungen (z. B. unbebaute oder begrünte Flächen, die Niederschläge absorbieren, Grünflächen und Bäume zur Temperaturregulierung, Erhöhung der Kohlenstoffsenken).

Daher ist es notwendig, eine Bewertung der Gefährdung und Anfälligkeit des Projekts durchzuführen. Folgendes soll dabei umfasst werden:

- Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf größere (Natur-)katastrophen und andere Auswirkungen der Klimakrise (insbesondere in Bezug auf den Standort des Projekts)
- eine Analyse der Anfälligkeit der in Betracht gezogenen Alternativen;
- eine Bewertung der Risikoexposition des Standorts und der potenziellen Auswirkungszone;
- eine Beschreibung der Anpassung an die Auswirkungen der Klimakrise für die geplante Tätigkeit.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts werden in dieser Phase umfassend und gründlich dokumentiert und bewertet. Nur so verfügt die zuständige Behörde über genügend Informationen,

um qualitativ zu beurteilen, ob aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf das Klima eine UVP durchgeführt werden muss.

Wirkungsanalyse von Klimafaktoren in der SUP

Die SUP muss die PP so bewerten, dass sie einen ausreichenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Einfache positive Auswirkungen des PP auf das Klima reichen nicht aus. Wenn die strategischen PP nicht ehrgeizig genug sind, können die Klimaziele umso weniger auf einer niedrigeren Umsetzungsebene erreicht werden. In einem Zeitalter extremer Umwelt- und Klimabedingungen ist es inakzeptabel, weitere negative Auswirkungen auf Klimafaktoren und Biodiversität in Kauf zu nehmen.

Darüber hinaus müssen die Auswirkungen des PP auf die Verringerung oder Verstärkung der Folgen der Klimakrise auf die Umwelt sowie die Auswirkungen der Klimakrise auf das PP zu bewertet werden. Dabei ist insbesondere der Schutz der biologischen Vielfalt und natürlich auch anderer Teile der Umwelt bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Bewertung dieser Auswirkungen ist komplex. Sie erfordert ein breites Wissen über die strategische Planung, den Zustand der Umwelt, die Klimaziele und -verträge sowie andere strategische Pläne. Dafür muss der Fokus von Teilen der PP gelöst werden und der Blick im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung auf Veränderungen in der Gesellschaft, und der Umwelt gerichtet werden.

SCOPING PHASE

In dieser Phase werden die Ziele der PP festgelegt. Es muss ermittelt werden, welche Teile des Plans wahrscheinlich eine signifikante Auswirkung auf welche Teile der Umwelt und in Bezug auf das Klima haben werden und welche Klimaziele zu berücksichtigen sind. Diese Bewertung basiert auf dem Wissen über den Zustand der Umwelt unter Berücksichtigung der Klimakrise und diesbezüglicher Trends und wird im Kontext der aktuellen Klimapolitik und -ziele durchgeführt. Die Treibhausgasemissionen sind die wichtigste, aber nicht die einzige Problematik.

Bei der Festlegung von Umwelt- und Klimazielen ist es sinnvoll, Klimaziele und Unterziele unabhängig voneinander zu betrachten. Das Umweltziel kann somit "Eindämmung der Klimakrise und Anpassung" lauten, das mehrere Unterziele haben sollte, wie z.B.: höhere Energieeffizienz, höherer Anteil erneuerbarer Energiequellen, geringerer Energieverbrauch, erhöhte Mobilität bei gleichzeitiger Verringerung des Energieverbrauchs, erhöhte Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen der Klimakrise. Es können jedoch auch andere sektorale Klimaziele (in den Bereichen Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, weit verbreitete Nutzung) einbezogen werden.

Die Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen des PP müssen ehrgeizig und mit besonderem Augenmerk auf den Kontext der Klimakrise entwickelt werden. Ein Umweltbericht, der die Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen auf die Klimafaktoren zu niedrig ansetzt, verfehlt seinen Zweck. So müssen beispielsweise ehrgeizigere Ziele, die erst verhandelt werden, berücksichtigt werden, auch wenn sie noch nicht normativ festgelegt sind. Die Festlegung von Kriterien in Bezug auf die Klimakrise ist ein wichtiger Teil des SUP-Prozesses. Diese sollten über politische Zielsetzungen hinausgehen, denn nach den wissenschaftlichen Prognosen ist es offensichtlich, dass die bisher politisch gesetzten Klimaziele zu wenig ambitioniert sind, um die globale Erwärmung auf 1,5°C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen.



© Viktoris Kurpas / shutterstock

WIRKUNGSABSCHÄTZUNG IM UMWELTBEREICH

Wenn das SUP-Verfahren in der frühesten Phase der strategischen Planung eingeleitet wird, wird der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung am besten in das PP integriert und sein Potenzial im Hinblick auf die Klima-/Umweltziele optimiert. Die Planung sollte unter Berücksichtigung von Einschränkungen und Schwellenwerten erfolgen. Aufgrund der Klimakrise (und des Schutzes der biologischen Vielfalt) muss ein effektives, flexibles Management bzw. die Planumsetzung in den PP integriert werden. Dabei hilft der SUP-Prozess, einen Plan zu entwerfen, der auf folgenden Überlegungen basiert:

- Welche Alternativen gibt es, um der Klimakrise zu begegnen? Wie würde sich ihre Umsetzung auf die Klimakrise auswirken?
- Wie können wir negative Auswirkungen auf die Klimakrise vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, wie können sie verringert oder ausgeglichen werden? Wie können positive Auswirkungen auf das Klima maximiert werden?
- Wie können Maßnahmen zur Klimakrise in ein PP aufgenommen werden?

Im Umweltbericht sollte klar dargelegt werden, wie Klima- und Umweltdaten ermittelt wurden, wie mit Unsicherheiten umgegangen wurde und wie Überlegungen zur Klimakrise (besser) in den endgültigen PP integriert werden können. Der Zustand der Umwelt (gegenwärtige und erwartete Auswirkungen, Anfälligkeit), Indikatoren und Auswirkungen des PP (wie der Plan die Klimakrise abschwächt, wie er sich auf eine bessere Anpassung auswirkt und wie der PP an die Klimakrise angepasst ist) müssen dargestellt werden. Die Beziehung zu anderen Plänen muss erläutert werden.

Die SUP ist ein wertvolles Instrument für strategische Planer:innen, um zeitnah die Ziele der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität einzuplanen. In Österreich haben Umweltberichte regelmäßig eine Übersicht der Auswirkungen auf klimatische Faktoren zu enthalten.

Es ist daher unumgänglich:

- ✓ Szenarien der Klimakrise zu berücksichtigen: mögliche extreme Wettersituationen und Unsicherheiten, die die Durchführung von PP beeinträchtigen oder ihre Auswirkungen auf die Umwelt verschlimmern könnten;
- ✓ Eine Analyse der sich entwickelnden Trends anzustellen, in Bezug auf die Treiber der Klimakrise (direkt und indirekt), Bereiche, die besonders betroffen sein könnten, kritische wechselseitige Abhängigkeiten, „Gewinner:innen und Verlierer:innen“; Bewertung der Anfälligkeit (mit Bewertung der Fähigkeit der Region oder des Sektors, sich an die Klimakrise anzupassen) und Identifizierung der widerstandsfähigsten Alternative.
- ✓ Eine Bewertung der Alternativen im Hinblick auf die verschiedenen Auswirkungen auf die Klimakrise und die biologische Vielfalt (durch einen Überblick über die Bedürfnisse, den Umsetzungsprozess, die Standorte, den Zeitrahmen und die Alternativen, die die Ökosystemleistungen verbessern) anzustellen; angesichts der Ungewissheit potenzielle Risiken sind "No-regret"- oder "Low-regret"-Maßnahmen vorzuziehen.
- ✓ nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und dabei die PP mit den relevanten Zielen und Prioritäten anderer Politiken zur Klimakrise und zur biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen;
- ✓ die synergetischen und kumulativen Auswirkungen der Klimakrise und der biologischen Vielfalt zu bewerten;
- ✓ sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abschwächung der Klimakrise keine negativen Auswirkungen auf die Anpassung haben.

Wirkungsanalyse von Klimafaktoren in der UVP

SCOPING PHASE

Wenn eine UVP durchgeführt werden muss, ist die Scoping-Phase hinsichtlich der Bewertung der Klimaauswirkungen des Projekts von entscheidender Bedeutung. Die zuständige Behörde sollte umfassende Informationen über den Umfang und den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts hinsichtlich der Klimafolgenabschätzung bereitstellen. Obwohl die Scoping-Phase nicht verpflichtend ist, kann sie viele Vorteile mit sich bringen: Schlüsselaspekte, die Investor:innen bereits vorgesehen haben, können bestätigt werden, oder die zuständige Behörde kann fehlende Aspekte ergänzen. Darüber hinaus werden frühzeitig Überlegungen zu Alternativen und Minderungsmaßnahmen angestellt. Dies kann Zeit und Geld sparen, da spätere Aktualisierungen des Berichts überflüssig werden und die zuständige Behörde bereits in einem frühen Stadium einbezogen wird. Die Festlegung des Umfangs und der Tiefe des Umweltverträglichkeitsberichts

bedeutet auch eine gewisse Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Bewertung des erforderlichen Aufwands (Arbeit, Zeit und Finanzen).¹²

WIRKUNGSABSCHÄTZUNG IM UMWELTBERICHT

Die Erstellung einer Klimafolgenabschätzung ist eine komplexe Aufgabe. Es gibt weder einheitliche und umfassende Methoden zur Bewertung der Auswirkungen von unterschiedlichen Projekten, noch gibt es bewährte Verfahren, denen man folgen kann.¹³ Jeder Fall muss einzeln beurteilt werden.¹⁴ Die Beurteilung hat sich dabei auf das vorhandene Wissen sowie auf das Vorsorge- und Nichtschadensprinzip zu stützen. Alle notwendigen Überlegungen sollten vor der Erstellung des Berichts angestellt werden und sind im Kapitel "Screening" beschrieben. Der Bericht selbst erfordert jedoch eine eingehende Analyse und Bewertung.

Der Bericht muss eine Definition enthalten, wie sich die Umweltbedingungen im Zeitpunkt seiner Erstellung aufgrund der Klimakrise verändern werden, wobei unterschiedliche mögliche Klimaszenarien zu berücksichtigen sind.

Die Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf das Klima ist unter Berücksichtigung der ermittelten Ausgangslage vorzunehmen. Dabei müssen sowohl das Ausmaß als auch die Bedeutung der einzelnen Auswirkungen berücksichtigt werden. Die damit verbundene Komplexität sollte nicht von der Analyse der direkten und indirekten Auswirkungen abhalten.

Um die sich in Folge weiterentwickelnde Ausgangssituation zu definieren, ist es notwendig:

- ✓ Trends und Schlüsselindikatoren im Laufe der Zeit zu ermitteln (z.B. Treibhausgasemissionen, Anfälligkeitsindikatoren, voraussichtliche Häufigkeit von Extremwetterereignissen, Risiko schwerer Unfälle);
- ✓ die (direkten und indirekten) Treiber für Veränderungen zu ermitteln, die zu bestimmten Trends führen können (z. B. bereits genehmigte (oder geplante), aber noch nicht umgesetzte Projekte);
- ✓ Ermittlung kritischer Interdependenzen (z. B. Wasserversorgung und kommunale Abwasserbehandlung, Hochwasserschutz, Stromversorgung usw.);
- ✓ die Einhaltung der Schwellenwerte (die bereits erreicht wurden oder voraussichtlich erreicht werden);
- ✓ die Szenarien umfassen auch Extremwetterereignisse und unerwartete Ereignisse, die das Projekt beeinträchtigen oder zu einer Verschlechterung seiner Auswirkungen auf Klima, biologische Vielfalt und Umwelt führen werden.

¹² Europäische Kommission, Environmental Impact Assessment of Projects, Guidance of Scoping, <https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/38742302-d9d2-41e1-85de-aa88653ebe7c/details> (19. April 2023).

¹³ Für weitere Informationen siehe [J&E summary and recommendations on climate assessments](#).

¹⁴ In einem separaten Dokument werden eine Reihe von [methodischen Instrumenten und Leitlinien](#) vorgestellt, die Expert:innen bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bezug auf das Klima helfen sollen - in der Regel ist eine Kombination dieser Instrumente erforderlich.

Die folgenden allgemeinen Überlegungen sind für die Bewertung der Auswirkungen wichtig:

- ✓ Es ist notwendig, miteinzubeziehen, welche ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte den kurz- und langfristigen Veränderungen des Klimas oder extremen Wetterereignissen ausgesetzt sind.
- ✓ Die langfristigen und kumulativen Auswirkungen des Klimawandels müssen berücksichtigt werden, und es müssen Kausalketten oder Netzwerke ins Auge gefasst werden, um die Zusammenhänge zwischen einzelnen Faktoren zu verstehen (insbesondere positive oder negative Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und biologischer Vielfalt).
- ✓ Identifizierung von Alternativen und Abhilfemaßnahmen: Eine Anfälligkeitsbewertung muss sowohl in die Basisbewertung als auch in alle Alternativen integriert werden, um die widerstandsfähigste Option) auszuwählen.
- ✓ Im Hinblick auf die Abschwächung des Klimawandels müssen Alternativen zur Verringerung der THG-Emissionen gesucht werden, z. B. alternative Technologien und Materialien, Versorgungsmodelle, Schutz, Wiederherstellung und Einrichtung natürlicher Senken (grüne Infrastruktur), Planung von Ausgleichsmaßnahmen, Produktionsmaterialien mit geringem Kohlenstoff-Fußabdruck, wirksame Maßnahmen zur Energienutzung, Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen, Verringerung der THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Verkehr (Wahl eines Standorts in der Nähe des öffentlichen Personenverkehrs, Ausarbeitung eines Mobilitätsplans, Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Fortbewegung per Rad oder zu Fuß),
- ✓ Was die Anpassung an den Klimawandel betrifft, so sind auch Überlegungen zu einem möglichen Beitrag des Projekts zu einer besseren Anpassung des gesamten Gebiets (wie im Kapitel Screening beschrieben) anzustellen. Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Regenwasser und Überschwemmungen erforderlich sein, um eine größere Bodenstabilität, Widerstandsfähigkeit gegen Wind, Hagel und hohe Temperaturen zu gewährleisten, aber auch Maßnahmen in Bezug auf mögliche Waldbrände, Wasserverfügbarkeit und Luftqualität.
- ✓ Überwachung und flexibler Betrieb: Auch wenn dies in der UVP nicht vorgeschrieben ist, ist es insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel von entscheidender Bedeutung, die Überwachung, Bewertung und entsprechende Maßnahmen während des Lebenszyklus im Sinne eines flexiblen Betriebs sicherzustellen.

ANNEX – Überblick über Klimaziele

Auf internationaler Ebene besteht die Verpflichtung durch das Pariser Abkommen, die globale Erwärmung deutlich unter 2°C bzw. 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu halten. Der IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5°C hat gezeigt, dass es unabdingbar ist, dieses Ziel zu erreichen, da eine darüber hinausgehende Erwärmung unkontrollierbare Folgen haben könnte. Die EU und ihren Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Pariser Abkommens, das eine Fortsetzung der Bemühungen der Vertragsparteien des UNFCCC darstellt. Die Bekämpfung der Klimakrise ist auch Teil des 13. von 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung -eine Agenda für nachhaltige Entwicklung bis 2030 (Klimaziel). Dazu gehört die Einbeziehung von Maßnahmen gegen die Klimakrise in Politiken, Strategien und Pläne auf nationaler Ebene.

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und das dazugehörige Protokoll über die strategische Umweltprüfung (Kiew-Protokoll) sowie das Sendai-Abkommen zur Verringerung des Katastrophenrisikos sind auf internationaler Ebene ebenfalls von Bedeutung für die Klimakrise und die strategische (Umwelt-)prüfung.

Auf EU-Ebene hat das Europäische Parlament bereits im Jahr 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Die europäische Langzeitstrategie für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft "Clean Planet for All" hat die Klimaneutralität als allgemeines Ziel bis 2050 festgelegt. Das europäische Klimagesetz geht darüber hinaus und legt als verbindliches Klimaziel für 2030 eine inländische Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 bis 2030 fest. Der Europäische Green Deal fordert die Reform der Sozial- und Wirtschaftspolitik im Hinblick auf einen gerechten Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft, und viele klimarelevante Richtlinien und Verordnungen werden derzeit novelliert. Die Länder haben nationale Energie- und Klimapläne (NECP) verabschiedet und beschließen langfristige Klimastrategien.

Für das Erreichen der Klimaneutralität bis 2030 ist entschlossenes und vor allem schnelles Handeln entscheidend. Laut dem Emissions Gap Report der Vereinten Nationen¹⁵ sollten die globalen THG-Emissionen in diesem Jahrzehnt um 7,6 % pro Jahr gesenkt werden.

Um ein klares Bild der Klimaziele zu erhalten, muss ein Basisjahr festgelegt werden, an dem die Verringerung der Treibhausgasemissionen gemessen wird. Das UNFCCC tat dies im Kyoto-Protokoll zum Klimarahmenübereinkommen. Es legte das Jahr 1990 als Ausgangsjahr fest, wobei sich die Vertragsstaaten auch für ein anderes Jahr entscheiden konnten. Für die EU ist 2005 das Basisjahr.

Ein weiterer wichtiger Faktor für das Verständnis der Ziele ist die Tatsache, dass auf Europäischer Ebene zwei Säulen für die Klimaschutzmaßnahmen bestehen:

Das Europäische Emissionshandelsystem (Emissions Trading System = ETS), umfasst (Industrie-)anlagen, in denen Treibhausgasemissionen verursachende Tätigkeiten (insbesondere Energieerzeugung, Industrie und kommerzielle Luftfahrt) durchgeführt werden. Die Unternehmen erhalten oder kaufen Emissionszertifikate, mit denen sie untereinander handeln können. Nur in dem

¹⁵ Vereinte Nationen, Emissions Gap Report (2019), abrufbar unter <https://www.unenvironment.org/resources/emissions-gap-report-2019> (19. April 2023).

Ausmaß der ausgestellten Zertifikate dürfen THG erzeugt werden und Anlagenbetreibende sind dafür verantwortlich, die THG-Emissionsziele zu erreichen.

Der Nicht-ETS-Sektor umfasst alle anderen Aktivitäten, die Treibhausgasemissionen verursachen – z.B. Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude, Abfallwirtschaft, Konsumgüter und andere Sektoren. Für die Erreichung der Emissionsziele auf diesen Gebieten sind die Mitgliedstaaten selbst verantwortlich.

Die derzeitigen Ziele bis 2030 auf EU-Ebene sind die Verringerung der THG-Emissionen um 55 % im Vergleich zu 1990, eine Erhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen (derzeit noch 32 %) und die Steigerung der Energieeffizienz (derzeit 32,5 %, was für den ETS- und den Nicht-ETS-Sektor zusammen gilt).

Am 18. Mai 2022 hat die Kommission die REPowerEU-Strategie¹⁶ veröffentlicht, die eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, um die Abhängigkeit der EU von russischen fossilen Brennstoffen deutlich vor 2030 zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen. Die Strategie stützt sich auf drei Säulen: Energieeinsparung, Erzeugung „sauberer“ Energie und Diversifizierung der Energieversorgung der EU. Im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Stromerzeugung, Industrie, Gebäude und Verkehr schlägt die Kommission vor, das Ziel der Richtlinie bis 2030 auf 45 % zu erhöhen.

Nationale Ziele sind in der Verordnung (EU) 2018/842 über verbindliche jährliche Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030 als Beitrag zum Klimaschutz zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (Effort Sharing Regulation) festgelegt. Jeder Mitgliedstaat legt jedoch in seinen nationalen Energie- und Klimaplänen, langfristigen Klimastrategien und Klimagesetzen (sofern diese verabschiedet werden) Klimaziele fest. Auf EU-Ebene werden auch sektorale Ziele für erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz festgelegt, auf nationaler Ebene gibt es weitere sektorale Ziele.

In Österreich soll das Klimaschutzgesetz¹⁷ in Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus der Lastenteilungsverordnung) Grenzwerte für Emissionen aus Nicht-ETS-Sektoren festlegen. Für den Verpflichtungszeitraum nach 2020 wurden jedoch bis heute¹⁸ keine Grenzwerte festgesetzt.

Für das Erreichen der Klimaneutralität sind auch die Kohlenstoffsenken von Bedeutung. Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung oder Forstwirtschaft im Zeitraum 2021 bis 2030 durch eine mindestens gleichwertige Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre ausgeglichen werden (Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft - LULUCF).

Eine Zusammenstellung einschlägiger Informationen finden Sie im [J&E-Infosheet zum Thema Klimaschutz](#).

¹⁶ Europäische Kommission, RePower-EU-Strategie, abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/key-documents-repower-eu_en (19. April 2023).

¹⁷ BGBl I 2011/106.

¹⁸ Stand 15. Juni 2023.

Kontakt

Association of Justice and Environment

European Network of Environmental Law Organizations

33 Udolní, 602 00 Brno, Czech Republic

Zsuzsanna Berki & Veronika Marhold

(Co-leaders / Climate Topic Team)

e-mail: info@justiceandenvironment.org

web: www.justiceandenvironment.org



ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

e-mail: office@oekobuero.at

web: www.oekobuero.at

The Work Plan of J&E has received funding from the European Union through its LIFE funding scheme. The sole responsibility for the present document lies with the author and the European Commission is not responsible for any use that may be made of the information contained therein.